

Abkommen

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Entwicklungsorganisation betreffend ein Geschenk¹ von 130 Millionen Schweizerfranken an diese Organisation

Abgeschlossen am 7. November 1972

Von der Bundesversammlung genehmigt am 23. September 1971²

In Kraft getreten am 7. November 1972

(Stand am 1. April 1981)

*Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und*

die Internationale Entwicklungsorganisation,

in Erwägung der seit langem bestehenden Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,

in Erwägung, dass die Internationale Entwicklungsorganisation zum Ziel hat, die wirtschaftliche Entwicklung insbesondere durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für wichtige Entwicklungsbedürfnisse von weniger entwickelten Gebieten der Welt, die Mitglied der Organisation sind, zu fördern und auf diese Weise die Tätigkeit der Bank zu ergänzen,

und in Erwägung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft wünscht, die Tätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zu unterstützen,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Schweizerische Eidgenossenschaft (hiernach als Eidgenossenschaft bezeichnet) verpflichtet sich, der Internationalen Entwicklungsorganisation (hiernach als Organisation bezeichnet) zu den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen ein Geschenk³ im Betrage von 130 Millionen (hundertdreissig Millionen) Schweizerfranken (hiernach als Geschenk⁴ bezeichnet) zu gewähren.

AS 1972 2644; BBl 1971 I 233

¹ Begriff gemäss Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

² AS 1972 2642

³ Begriff gemäss Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

⁴ Begriff gemäss Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

Art. 2

Der Geschenkerlös⁵ ist der Organisation in freien Schweizerfranken auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten der Organisation zu eröffnendes Konto zu den nachgenannten Daten und Beträgen zur Verfügung zu stellen:

- Am 8. November 1972 86 666 667 Schweizerfranken
- Am 8. November 1973 43 333 333 Schweizerfranken

Art. 3 bis 6⁶**Art. 7⁷**

Die Organisation erklärt sich damit einverstanden, dass die Eidgenossenschaft im Falle ihres Beitritts zur Organisation den Betrag des der Organisation gemachten Geschenkes zu einer ihr beliebigen Zeit in eine Kapitalzeichnung oder einen nicht stimmrechtsberechtigten Beitrag umwandeln und gleichzeitig die Organisation von den Verpflichtungen des vorliegenden Abkommens entlasten kann. Die ganze oder teilweise Umwandlung des Geschenks in eine Zeichnung wird sich, wie zwischen der Eigenossenschaft und der Organisation vereinbart, im Rahmen von Abkommen vollziehen, nach deren Bestimmungen die Eidgenossenschaft Stimmrechte erhalten wird, welche nach der Grundlage bestimmt werden, die auf die Mitglieder der Gruppe I angewendet wird. Diese Abkommen werden abgeschlossen, sobald die Kandidatur der Schweiz durch den Gouverneurs-Rat angenommen worden ist.

Art. 8

Alle zwischen der Eidgenossenschaft und der Organisation entstehenden Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Abkommens oder aller zusätzlichen Abmachungen, die nicht auf dem Verhandlungswege geregelt werden können, werden einem Kollegium von drei Schiedsrichtern zum Entscheid unterbreitet. Der erste dieser Schiedsrichter wird vom Schweizerischen Bundesrat ernannt, der zweite von der Organisation und der Vorsitzende im gemeinsamen Einvernehmen von den Vertragsparteien oder, sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, es sei denn, die Parteien kämen überein, für die Regelung eines bestimmten Falles ein anderes Verfahren einzuschlagen.

Art. 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

⁵ Begriff gemäss Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

⁶ Aufgehoben durch Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

⁷ Fassung gemäss Art. 2 des Abk. vom 18. Febr./10. März 1980 (SR 0.973.121).

Geschehen in Washington am siebten November 1972, in je zweifacher Ausfertigung in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text verbindlich ist.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
F. Schnyder

Für die
Internationale Entwicklungsorganisation:
J. Burke Knapp

International Development Association
Washington, D.C. 20433, U.S.A.

7. November 1972

Herrn Botschafter F. Schnyder
Schweizerische Botschaft
Washington, D.C. 20008

Herr Botschafter

Ich beziehe mich auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der International Development Association, das ich heute unterzeichnet habe.

In den Besprechungen, die zum Abschluss des Abkommens führten, erklärten Sie, dass die schweizerische Regierung, obwohl sie die Verwendung des Darlehens, das Gegenstand des Abkommens ist, nicht zu beschränken wünscht, grossen Wert darauf legt, wie in den letzten Jahren über die Darlehenspolitik und -programme der Organisation informiert zu werden und weiterhin die Möglichkeit zu haben, einen Meinungsaustausch mit der Organisation zu führen, wenn besondere Umstände dies als wünschbar erscheinen lassen.

Wie Sie bereits benachrichtigt worden sind, ist die Organisation mit dem Vorstehenden voll und ganz einverstanden, und ich habe die Ehre, Ihnen dies zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

J. Burke Knapp

